

Eckart Riehle
Karlsruhe

Der Autor stellt anhand der Aussagen führender Kriminalisten Struktur und Zielsetzung vorbeugender Verbrechensbekämpfung dar. Er zeigt, daß die präventionistischen Vorstellungen über vorbeugende Verbrechensbekämpfung sich nicht an einem formellen Verbrechensbegriff orientieren, sondern am Begriff sozialschädlichen Verhaltens. Solch vorbeugende Verbrechensbekämpfung gerät in Widerspruch zu rechtsstaatlichen Beschränkungen des staatlichen Gewaltmonopols und führt zur Institutionalisierung eines Sicherheitsstaates im Vorfeld des Rechts.

1. Zur Aktualität der Prävention

„In letzter Zeit ist in der Praxis der Kriminalitätsbekämpfung eine deutliche Akzentverlagerung von der Repression auf die Prävention und da speziell auf die Vorbeugung durch Sicherung zu verzeichnen“ (Arzt, 1976, S. 433).

Huber spricht angesichts dieser „Akzentverlagerung“ von einer „epochalen Wende“ im Bereich der Sicherheitsproduktion (Huber 1980, S. 57), ein Sachverhalt, welchen Hirsch im Begriff des „Sicherheitsstaats“ erfaßt (Hirsch 1980). Folgt man den Beteuerungen der Präventionisten, dann scheint die Notwendigkeit der Vorbeugung vor allem der Einsicht geschuldet, daß Vorbeugen besser als Strafen sei.¹ Diese Losung könnte durchaus humanitäre Elemente haben, ginge sie mit einer Kritik am gegenwärtigen Strafsystem einher und zielte sie darauf ab, die mit Mitteln staatlicher Gewalt operierenden Formen staatlicher Problembearbeitung und Konfliktlösung abzubauen. Aber schon vor diesem Hintergrund fällt auf, daß für Präventionisten der Abschied vom Strafrecht nicht auf der Tagesordnung steht; nicht dessen Inhumanität, vielmehr dessen beschränkte Möglichkeiten sozialer Kontrolle stellen in präventionistischer Sicht den Mangel dar.

Welches Konzept liegt der von Arzt angesprochenen „Akzentverlagerung“ zu Grunde? Auf welche Problemstellungen versucht dieses Konzept eine Antwort zu geben? Und schließlich: Welche Konsequenzen hat dies im Verhältnis

von Individuum und Staat? Zugleich wird es damit möglich, eine Antwort auf die Frage zu geben, ob die Darstellung vorbeugender Verbrechensbekämpfung als einer humanitären Tat nicht nur der legitimatorischen Absicherung dieser Maßnahmen dient.

2. Die präventionistische Umwertung des Begriffs der Sicherheit

Daß Verbrechensbekämpfung sich in der Krise befindet, ist ein selbstverständlicher Ausgangspunkt in der präventionistischen Diskussion.² Das bedeutet zunächst ganz allgemein eine Krise der Sicherheit. Die Bestimmungsgründe dieser Krise werden zum einen in neuen Verbrechensformen verortet – z. B. im organisierten Verbrechen – zum anderen in sozialen Entwicklungen, welche zu einer sozial unspezifischen Verallgemeinerung der Bereitschaft zu illegalem Handeln führten: „Kriminell wird heute – stärker als vermutet – auch der in die Gesellschaft integrierte Bürger“ (Steinhilper 1977, S. 146).

Wie vermittelt auch immer der Zusammenhang der sozialen Entwicklungsbedingungen mit der Kriminalität gedacht werden mag: als zentrale, die Krise verursachende Probleme werden Umbrüche im sozialen System identifiziert, welche zu einer Veränderung der Bedingungen der Produktion wie Kontrolle illegalen Handelns führten. Stichworte in diesem Zusammenhang sind: Sinnentleerung, Verfall des Werte- und Rechtsbewußtseins, Zusammenbruch gesellschaftlicher Kontrollagenturen, wie z. B. der Familie und Nachbarschaft.³ Diagnostiziert wird damit eine Zersetzung handlungssteuernder Mechanismen des gesellschaftlichen Alltags, welche zugleich die soziale Ordnung als funktionsfähige vermitteln. Daß dieses Defizit an Ordnungsleistung, diese Perspektive der Desintegration der Bezugspunkt präventionistischen Denkens ist, wird in den vielfältigen Argumentationen deutlich, in denen das Erfordernis der Prävention von der Krise und politisch gesprochen vom Bürgerkrieg her bestimmt wird: Prävention ist erforderlich „im Interesse der weiteren Existenz eines liberalen Rechtsstaates in harten, vielleicht sogar einmal sehr harten Zeiten . . .“ (Stümper 1977, S. 155). Das präventionistische Interesse gilt so nicht dem Individuum, vielmehr den Strukturen und Stabilitätsbedingungen der Gesellschaft als Ganzes und stellt sich damit im Verhältnis zum Individuum als ein Interesse an sozialer Kontrolle dar.

Diese Verortung der Bestimmungsgründe der Krise der Verbrechensbekämpfung im Veränderungsprozeß handlungssteuernder Mechanismen verweist darauf, daß die Subsumtion der Individuen unter die Handlungsimperative der so-

zialen Ordnung sich nicht 'naturwüchsig' herstellt, vielmehr einer jedenfalls auch bewußt organisierten Anpassungsleistung bedarf, bei gleichzeitiger Ausgrenzung oder jedenfalls Neutralisierung dysfunktionaler Handlungsmotivationen und Wertorientierungen. Die Krise der Sicherheit stellt sich so primär als Folge eines Versagens der auf die Konstitution der sozialen Ordnung gerichteten Mechanismen der Anpassung dar. Damit werden diese selbst zu einem vorrangigen Sicherheitsproblem: „So wird es für mich beispielsweise zunehmend deutlich, daß die allgemeine Sicherheitslage ganz entscheidend von einer gesunden Familienpolitik abhängt“ (Stümper 1980, S. 244). Und, was dem Polizeiexperten Stümper die Familie, das ist dem Staatsrechtler Isensee die Schule: „Der eigentlich sicherheitsempfindliche Bereich, empfindlicher als Polizei, Militär und Verfassungsschutz, ist: die Schule!“ (Isensee 1978, S. 131).

So erweist sich für Präventionisten im Prozeß der Desintegration, daß die Sicherung der sozialen Ordnung über die Durchsetzung der Legalordnung zugleich von Funktionsbedingungen der sozialen Ordnung abhängig ist, welche sich zum einen naturwüchsig nicht herstellen und welche sich zum anderen nur beschränkt über die Diskriminierung von legalem und illegalem Handeln steuern lassen.

Die präventionistische Konzeption versichert sich dieser Voraussetzungen, indem sie diese selbst als Sicherheitsprobleme thematisiert: „Auch der Sicherheitsbegriff als solcher (!) ist in vielfacher Weise multifaktorial geworden. Sicherheit ist ein in den unterschiedlichsten Wechselbeziehungen zu sehender Begriff. So wirken ineinander: Innere Sicherheit, äußere Sicherheit, psychologische Sicherheit, soziale Sicherheit, wirtschaftliche und speziell energiepolitische Sicherheit, gesamtpolitische Sicherheit“ (Stümper, 1980, S. 242). Daß, je nach Erkenntnisinteresse, Sicherheit vielschichtig ist, erscheint trivial, wobei zugleich nicht einseitig ist, warum der Sicherheitsbegriff so vielschichtig erst *geworden* ist, was er wohl je schon war. Einen Sinn erhält diese Stümpersche Aussage aber, berücksichtigt man, daß er mit dem „Sicherheitsbegriff als solchem“ nichts anderes als den für polizeiliches Handeln relevanten Begriff der Sicherheit meint. Damit wird ein Begriff der Sicherheit etabliert, welcher sich nicht mehr auf das Interesse an der Sicherung der Legalordnung beschränkt, vielmehr die soziale Ordnung umfassend zu seinem Gegenstand macht. In diesem – vom polizeirechtlichen Begriff der Sicherheit zu scheiden – Begriff der Sicherheit, schlägt sich ein Erkenntnisinteresse nieder, welches auf die Funktionsfähigkeit der sozialen Ordnung gerichtet ist und zugleich den Bereich der Legalität zum Bearbeitungsgegenstand der Sicherheitsproduktion erklärt.

Die Krise der Familie wirft aus dieser Sicht die – von ihrem Autor provokatorisch gemeinte – Frage auf, weshalb nur die ein Kind adoptierende Familie „auf ihre Erziehungsfähigkeit“ geprüft werde und nicht jede Familie schlechthin (Ostendorf 1976, S. 282). Die Krise der durch Sozialarbeit zu leistenden Anpassung führt zum Programm der „Verbundprophylaxe“ von Polizei und Sozialarbeit,⁴ die Krise in der Handlungsorientierung Jugendlicher führt zur Jugendpolizei.⁵

Ist dies, wie argumentiert, der allgemeine Zusammenhang, welcher die „Akzentverlagerung“ auf die Prävention begründet, dann läßt sich prognostizieren, daß diese Form der Vorbeugung nicht zum Abbau, vielmehr zur Ausdehnung und Differenzierung staatlicher Fremdbestimmung führt. Prävention in dieser Form kennzeichnet ein Konzept der polizeiförmigen Bearbeitung der durch Anpassung und Ausgrenzung zu leistenden Subsumption der Individuen unter die Handlungsimperative der sozialen Ordnung. Nicht von ungefähr liegt präventionistischem Denken auch ein Sicherheitsbegriff zugrunde, welcher in seinem Bezug auf die soziale Ordnung und deren Konstitutionsbedingungen an den fürsorglichen Sicherheitsbegriff der Zeit vor dem Allgemeinen Preußischen Landrecht erinnert, welcher im modernen Polizeirecht überwunden schien.⁶ „In dieser Aufgabentotalität (eines multifaktoralen Sicherheitsbegriffes; d. V.) schimmert hinsichtlich des Umfangs und Problemzusammenhangs, nicht jedoch der Zuständigkeit, der alte Polizeibegriff aus dem 16. Jahrhundert durch, der sehr umfassend war. Das Polizeiliche integriert sich mit dem Gesamtstaatlichen und Gesellschaftlichen zunehmend, . . .“ (Stümper 1980, S. 244).

3. Vorrechtliche Sicherheit

Wodurch unterscheidet sich die präventionistisch definierte Stellung des Sicherheitsproblemekes von jener, welche im rechtsstaatlichen Bezugsrahmen für das staatliche Gewaltmonopol Geltung hat? Den dafür erforderlichen Hintergrund kann ich nur kurz skizzieren. In der Konzeption des Rechtsstaates stellt sich Ordnung nicht über den Leviathan, vielmehr über den Regelgehorsam der Bürger her⁵, worin dieser auch immer seine Motivation finden mag. Dies impliziert zugleich die Annahme, daß regelgehorames und damit legales Handeln zugleich die Reproduktion der sozialen Ordnung vermittele, welche zugleich durch die Institutionen der Rechtsdurchsetzung gegenüber Regelverletzungen behauptet wird. Sicherheit als Bezugsproblem staatlicher Gewalt nach innen wäre demnach nur im Kontext der Legalordnung und korrelativ zu illegalem Handeln definierbar. Diese normative Begrenzung von Sicherheit beschränkt damit die staatliche Gewaltanwendung nach innen, entzieht ihr den Bereich der

Legalität. Abgesichert wird dies dadurch, daß die Anwendungsbedingungen staatlicher Gewaltentfaltung an Elemente illegalen Handelns anknüpfen müssen, sei dies der Verdacht im repressiven Bereich oder die konkrete Gefahr im Bereich der Prävention. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß jedenfalls in der BRD die exekutivische Polizei nicht in der Funktion der Rechtsdurchsetzung aufgeht, worauf schon der polizeirechtliche Begriff der Ordnung verweist.

Betrachtet man diese skizzierten Voraussetzungen, so wird deutlich, daß diese vermittelte Form der Garantie der sozialen Ordnung über die Behauptung der Legalordnung auf der Prämisse basiert, daß sich soziale Ordnung auf der Basis des Regelgehorsams im Modus legalen Handelns herstelle. Gerade diese Prämisse ist den Präventionisten zweifelhaft geworden oder anders gesagt, die Herstellung der Voraussetzungen, unter welchen diese Prämisse stimmt, rückt ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit. Vor die Garantie der Legalordnung tritt damit ein Bereich der Sicherheitsproduktion, welcher allererst die Voraussetzungen funktionierender Rechtsstaatlichkeit zu garantieren hat. „Die besten Gesetze und die gerechtesten Urteile nützen nichts, wenn ihre Einhaltung und Durchsetzung nicht gewährleistet sind. Nur die Aufrechterhaltung (!) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleisten ein vernünftiges und menschliches Zusammenleben“ (Wolf 1974, S. 391).

Dieses Sicherheitsdenken löst sich von seinem Bezug auf das Recht ab, gewinnt in seiner Beziehung auf die Aufgabe der 'Entstörung' der Gesellschaft technisch-instrumentelle Qualität, das Recht beschränkt nicht mehr die Sicherheitsproduktion, wird vielmehr zu einem beschränkten Mittel der Sicherheit. Sicherheitsprobleme definieren sich nicht mehr in Bezug auf die Legalordnung, vielmehr am Leitfaden von Störungen der sozialen Praxis, vor das Begriffspaar legal-illegal tritt die Diskriminierung von Handeln in sozial nützliches und schädliches. Vor diesem Hintergrund kann die Praxisform der Wohngemeinschaft ebenso ein Sicherheitsrisiko darstellen wie der Bankraub⁷, je nachdem, wie eine solche Praxisform zur Störung der sozialen Ordnung führt. „Die Ordnung dieser Gesellschaft stellt sich nicht mehr als statische, hierarchisch gewordene und durch ihre Existenz gerechtfertigte Ordnung, sondern als ständig neu zu schaffende, also mobile, infolgedessen auch labile . . . Ordnung dar“ (Herold 1972, S. 133), sie selbst wird zum „staatlichen Existenzproblem“ (Stümper 1979, S. 254). Wie immer man diesen Wandel qualifizieren mag, er führt jedenfalls partiell zu einer Durchbrechung der Abschottung der Legalität des Alltags gegenüber dem Zugriff des staatlichen Gewaltmonopols und zugleich zu einem Sicherheitsdenken, in welchem das Individuum nur noch als Element

eines übergeordneten Zusammenhanges existiert, den es zu garantieren gilt.

Dies zeigt sich prägnant in der präventionistischen Denunziation justizförmiger Verbrechensbekämpfung, in welcher sich die Sicherheit des Individuums gegenüber dem staatlichen Gewaltzugriff als untrennbarer Bestandteil von rechtlich relevanter Sicherheit erweist.⁸ „Erfüllt die Strafverfolgung die Erwartungen bezüglich der Verbrechensbekämpfung im Sinne des Schutzes der Gesellschaft? Diese Frage muß leider mit einem eindeutigen nein beantwortet werden. . . . (denn Strafverfolgung) ist lediglich der fragwürdige Versuch, die Gerechtigkeit auf Erden zu verwirklichen“ (Wolf 1974, S. 389 f.). Daß Strafverfolgung die „Gerechtigkeit auf Erden“ zu verwirklichen, also zugleich den Einzelnen zu schützen habe, kann zum Grund ihres Mißerfolges aber nur werden, wenn mit Schutz der Gesellschaft gemeint ist, daß dieser die Individuen nur als Funktionäre der gesellschaftlichen Ordnung einschließt. Nur unter dieser Voraussetzung kann der „fragwürdige Versuch, die Gerechtigkeit auf Erden zu verwirklichen, zugleich dem Schutze der Gesellschaft entgegenstehen. Stümper zieht die Konsequenz aus dieser Argumentation, indem er den präventionistischen Sicherheitsbegriff zur Aufgabenstellung der staatlichen Gewaltinstitutionen deklariert: „Es ist also davon auszugehen, daß . . . Justiz und Polizei keine Einzelfallermittlungs- und Subsumtionsmaschinen, sondern (!) Instrumente sind, um insgesamt die innere Sicherheit zu garantieren“ (Stümper, 1975, S. 52). Nicht Einzelfallermittlungsmaschine, sondern Instrument der Inneren Sicherheit kann die Strafjustiz aber nur sein, wenn sie den Einzelfall nach Zweckmäßigkeitskalkülen der ‘Entstörung’ des Ganzen behandelt, was nur möglich wäre, kämen der Justizförmigkeit des Verfahrens nur noch legitimatorische Funktionen zu.

Vor diesem Hintergrund wird vorbeugende Verbrechensbekämpfung, welche scheinprogressiv auf die Abschaffung der Kriminalität zielt, zum Mittel der Komplettierung sozialer Kontrolle, die jedenfalls mit der Kriminalität zugleich das eigene Denken abschaffen würde: „Aus all dem folgt: Gerade die Bekämpfung moderner, schwerer und umfassender Kriminalität kann nicht mehr unter einem kriminalpolitisch etwas kleinbürgerlichen Aspekt mit der immer wieder anzutreffenden Klischeevorstellung einer für sich allein zu sehenden Einzeltat betrieben werden. Die Erscheinungen moderner Kriminalität zeigen vielmehr ganz deutlich: Es geht in erster Linie nicht um den Täter und seine Tat, sondern – soweit eben möglich – um die Beseitigung der Kriminalität schlechthin“ (Stümper 1975, S. 52), darum, daß an illegales Tun „gar nicht erst gedacht wird“ (Nass 1968, S. 52).

Führt präventionistisches Denken bezüglich repressiver Strafjustiz zur Denunziation der Justizförmigkeit des Verfahrens, so erschließt sich ihm im Bereich vorbeugender Verbrechensbekämpfung als polizeilicher Funktion das eigentliche Betätigungsfeld. Erfordert Prävention den Zugriff auf die Legalität des gesellschaftlichen Alltags, dann setzt dies rechtlich eine Neudefinition exekutivpolizeilicher Aufgabenzuweisung voraus. Dies betrifft die höchst aktuelle Diskussion um die Umstellung polizeilicher Aufgabenzuweisung von der konkreten auf die abstrakte Gefahr.⁹

„Zu überlegen ist, ob nicht eine allgemeine Deckungsnorm für polizeiliche Prävention geschaffen werden soll, so daß die Polizei nicht nur bei unmittelbar bevorstehender Gefahr eingreifen darf, sondern im Vorfeld schon handeln muß, bevor das Kind an den berühmten Brunnen herantritt, in den es dann unweigerlich fallen müßte“ (Wehner 1975, S. 536). Entscheidend an dieser Umstellung von der konkreten auf die abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung als polizeilicher Eingriffsvoraussetzung wäre nach meiner Meinung nicht einfach, daß so der polizeiliche Handlungsspielraum ausgeweitet wird, sondern vielmehr, daß so der polizeiliche Zugriff nicht mehr an das (drohende) Vorliegen von Handlungselementen der Illegalität gebunden wäre, sondern prinzipiell als Zugriff auf die Legalität ermöglicht würde. Abstrakte Gefahren stellen dar das Milieu, die Szene, ein Jugendzentrum etc., die ganze Gesellschaft soweit man sie in kriminogene Zonen aufteilen kann, was letztlich in die Definitionsgewalt der Institutionen der Sicherheit fallen würde.

4. Nicht mehr, sondern andere Eingriffsbefugnisse

Die vorhandenen Zwangs- und Eingriffsbefugnisse in der Verbrechensbekämpfung sind für Präventionisten nicht nur zu knapp bemessen, vielmehr qualitativ unzulänglich strukturiert. Das leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß der Zugriff auf die Legalität nur über Eingriffsermächtigungen formuliert werden kann, welche ihn nicht mehr von Elementen illegalen Handelns abhängig machen. Die den Eingriff wie vermittelt auch immer an illegales Handeln bindenden Befugnisse, welche rechtlich gegenwärtig zur Verfügung stehen, sind damit prinzipiell ungeeignet, präventionistisch formulierte Sicherheitsprobleme zu lösen. Grob gesprochen geht es bei diesen nämlich nicht darum, eine Straftat aufzudecken oder abzuwehren, vielmehr um eine kontrollierende Beobachtung in Bereichen der Legalität. So stellen sich Präventionisten die gegenwärtig verfügbaren Eingriffsbefugnisse als reaktive dar, gegenüber den „proaktive“ erforderlich seien (Schäfer 1980, S. 128). Pro-aktiv im Gegensatz zu reaktiv heißt hier schlicht, daß es nicht

mehr vom Handeln des Individuums abhängt, ob es zum Gegenstand polizeilicher Praxis wird, sondern einzig von polizeilichen Zielvorgaben. Die Grundstruktur solcher Eingriffsbefugnisse ließe sich folgendermaßen formulieren: Der Eingriff ist gegenüber Jedermann gestattet, wenn dies aus Gründen der Sicherheit geboten ist. Daß solche Eingriffsbefugnisse heute nicht jenseits der bundesrepublikanischen Realität liegen, kann man nicht nur den einschlägigen Polizeigesetzen der Länder, sondern auch dem Strafverfahrensrecht entnehmen.¹⁰ Hierbei handelt es sich um polizeistaatliche Eingriffsbefugnisse in Reinkultur, weil in ihnen der Gedanke des Schutzes des Individuums durch den der Aufopferung des Einzelnen für das 'Ganze' ersetzt wird.¹¹

Sollen für solche Aufgaben zugleich spezielle Zuständigkeiten geschaffen werden, dann ließe dies auf die Etablierung einer im Vorfeld des Verdachts tätigen Polizei hinaus, also einer Polizei im Vorfeld des Rechts, deren Kontrolltätigkeit auf die Überwachung der Legalität und der Normtreue des Bürgers bezogen wäre.

5. Resümee

„Epochaler Wandel“ oder „Akzentverlagerung“ in der Verbrechensbekämpfung? Sicher ist, daß die Realisierung der präventionistischen Vorstellungen zu mehr als nur einer Akzentverlagerung führen würde, wenn man bedenkt, daß es hier um das Verhältnis des Bürgers zur staatlichen Gewalt geht. Daß diese Gewalt dabei auf sanften Füßen einherkommen mag, kann nicht zu Buche schlagen, wenn man berücksichtigt, daß die kontrollierende Beobachtung im Vorfeld des Verdachts zugleich das staatliche Ausgrenzungspotential rationalisiert, welches letztlich immer wieder auf das Mittel physischer Gewalt zurückgreifen kann. Ist präventionistische Praxis gerade notwendig, um das Funktionieren rechtsstaatlicher Verbrechensbekämpfung zu sichern, dann darf man sich dies nicht als Austausch der Formen der Sicherheitsproduktion vorstellen, sondern muß es vielmehr als Prozeß der Differenzierung staatlicher Sicherheitsproduktion denken. Sicherheit im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung wird damit zu einem gewissermaßen zweistufigen Produkt. Rechtsstaatlicher Verbrechensbekämpfung ist – bildhaft gesprochen – eine polizeistaatliche vorgelagert, die freilich zugleich die Kautelen bestimmen könnte, unter denen rechtsstaatliche Verfahrensweisen noch Anwendung finden können.

Anmerkungen

(1) „Grundsätzlich gilt: Verhüten ist besser als Heilen, Heilen ist besser als Sichern, Sichern ist besser als Strafen,“ (Stümper 1980, S. 243).

- (2) Vgl. dazu: „Verbrechensbekämpfung im Umbruch und die operative Arbeit“ (Stümper 1977, S. 150 ff.).
- (3) Vgl. Kerner 1976, S. 26; Zipf 1980, S. 165 f., Hauptmann 1980, S. 21 ff.
- (4) Exemplarisch dafür der Modellversuch des niedersächsischen Justizministeriums, Präventionsprogramm von Polizei/Sozialarbeiter (PPS), zu diesem Modellversuch vgl. Schwind u. a. 1980, S. 58 ff.
- (5) Vgl. dazu: Schwinghammer 1980, S. 98 ff.; Lessing / Liebel 1979, S. 11 ff., 1980, S. 3 ff.
- (6) „Die Polizei kann und soll überhaupt nicht positiv Zustände fördern, die den öffentlichen Interessen entsprechen, sondern nur Störungen von diesen Zuständen abwenden“ (Wolzendorf 1909, S. 191).
- (7) Sicherheit meint dagegen in der bürgerlichen Gesellschaft ursprünglich die Sicherheit des Individuums: „Die Sicherheit besteht im Schutz, den diese Gesellschaft jedem ihrer Glieder für die Bewahrung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums gewährt“ (Revolutionsverfassung von 1793).
- (8) Dazu vgl. Preuß 1981, S. 109 ff.
- (9) Vgl. dazu die Publikationen über die Tagung „Polizei und Prävention“ des BKA: Vortragsreihe des BKA, Bd. 22, 1976, Bericht über die Arbeitstagung in MschKrim 1977, S. 201 ff., ebenfalls Wolf 1980, S. 19 ff.
- (10) Dazu lehrreich das StPO-Änderungsgesetz 1978, vgl. Funk/Werkentin 1978, S. 8 ff.
- (11) Gegenüber solchen polizeistaatlichen Eingriffsbefugnissen stellen auch die Grundrechte jedenfalls dann keinen Schutz mehr dar, wenn sie ebenfalls durch diesen Gedanken der Aufopferung zurechtgestutzt werden. Vorexerziert wird dies in BVerfGE 30, Nr. 1, der Entscheidung zum G-10 Gesetz. „Im vorliegenden Zusammenhang ist der Ausschluß der Benachrichtigung nicht Ausdruck einer Geringschätzung der menschlichen Person und ihrer Würde, sondern eine den Bürger treffende Last, die um des Schutzes des Bestandes seines Staates und der freiheitlich demokratischen Ordnung willen von ihm gefordert wird“ (ebda, S. 26).

Literatur

- ARZT, G., Kriminalitätsbekämpfung durch vorbeugende Sicherung — Ausweg oder Sackgasse?, in: Kriminalistik 1976, S. 433 ff.
- FUNK, A., WERKENTIN, F., Nur ein kleiner Kratzer am Rechtsstaat?, in: Vorgänge, 1978, S. 8 ff.
- HAUPTMANN, W., Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?, in: Kriminalistik 1980, S. 21 ff.
- HEROLD, H., Gesellschaftlicher Wandel — Chance der Polizei, in: Die Polizei, 1972, S. 133 ff.
- HIRSCH, J., Der Sicherheitsstaat, Frankfurt/M. 1980
- HUBER, J., Der Markt der Sicherheiten, in: Kursbuch 61, 1980, S. 44 ff.
- ISENSEE, W., in VVDStRL, Heft 37, S. 131, Berlin 1979, Diskussionsbeitrag auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung vom 4. — 7. 10. 1978
- KERNER, H. J., in: Polizei und Prävention, Vortragsreihe des BKA, Bd. 22, Wiesbaden 1976, S. 26 ff.
- LESSING, H. / LIEBEL, M., Polizeiliche Arbeit in der Bundesrepublik, in: CILIP Nr. 4, 1979, S. 11 ff.; Nr. 5, 1980, S. 3 ff.
- NASS, G., Der Staat und seine Verbrecher, Wiesbaden 1968
- OSTENDORF, H., Auf Generalprävention kann nicht verzichtet werden, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1976, S. 282 ff.
- PREUSS, U. K., Justizielle und polizeiliche Wahrheit im Strafverfahren, in: Kritische Justiz, H. 2, 1981, S. 109 ff.
- REBMANN, K., Terrorismus und Rechtsordnung, in: Deutsche Richterzeitung, 1979, S. 363 ff.

- SCHÄFER, H., Präventionskriminalistik, in: Kriminalistik 1980, S. 127 ff.
- SCHWIND, G. u. a., PPS – Präventionsprogramm Polizei – Sozialarbeit, in: Kriminalistik 1980, S. 58 ff.
- SCHWINGHAMMER, T., Die Jugendpolizei in der BRD, Krim. Journal 1980, S. 98 ff.
- STEINHILPER, G., Forschung im Dienste der Prävention, in: Kriminalistik 1977, S. 145 ff.
- STUMPER, A., Prävention und Repression als überholte Unterscheidung?, in: Kriminalistik 1975, S. 49 ff.
- ders.: Verbrechensbekämpfung im Umbruch und die operative Arbeit, in: Kriminalistik 1977, S. 150 ff.
- ders.: Die Polizei auf dem Weg in das Jahr 2000, in: Kriminalistik 1979, S. 254 ff.
- ders.: Die Wandlungen der Polizei im Begriff und Aufgaben, in: Kriminalistik 1980, S. 242 ff.
- WEHNER, B., Fertige Lösungsmodelle dürfen nicht erwartet werden, in: Kriminalistik 1975, S. 534 ff.
- WOLF, G., Verbrechensbekämpfung und Rollenverteilung auf die damit befaßten Institutionen, in: Kriminalistik 1974, S. 389 ff.
- ders.: Verbrechensbekämpfung durch polizeilichen Gefahrenabwehreinsatz, in: Kube/April, Planung der Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1980, S. 19 ff.
- WOLZENDORF, K., Der Polizeigedanke des modernen Staates, Breslau 1918, Neudruck Aalen 1964
- ZIPF, H., Kriminalpolitik, Heidelberg – Karlsruhe 1980

Summary:

The author discusses the main characteristics of the debate about the necessity of the prevention of crime. He shows that security tends to be developed from a problem of prevention and repression of illegal behaviour to a problem of reproducing and guaranteeing the social order. This new function of prevention of crime can not be realized in the boundaries of the rule of law, and is therefore institutionalizing a security state as the basis of the legal state.

Februar 1982

Daxlanderstr. 21, 7500 Karlsruhe